



MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL



2191 GAWEINSTAL Kirchenplatz 3
Bezirk Mistelbach - Niederösterreich
Tel. 02574/2221, Fax DW 18, DVR. 0398136; UID-Nr: ATU 16213602
E-mail: gemeinde@gaweinstal.gv.at

Gaweinstal, am 06.08.2018

Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gaweinstal

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Gaweinstal erlässt gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG folgende

Marktgebührenordnung

§ 1 Art der Gebühr

- 1) Von der Marktgemeinde Gaweinstal werden von den Marktbeziehern Marktgebühren als Vergütung für den an den Markttagen überlassenen Raum und für die mit der Abhaltung der Märkte für die Marktgemeinde Gaweinstal verbundenen Auslagen eingehoben.
- 2) Diese Marktgebühren sind
 - a) Standgebühren
 - b) Reservierungsgebühren

§ 2 Standgebühr

- 1) Für den an Markttagen überlassenen Raum auf dem Marktplatz und für die Deckung der mit der Abhaltung der Märkte verbundenen Auslagen ist eine Standgebühr zu entrichten.
- 2) Die Standgebühr beträgt pro angefangenem Laufmeter des zugewiesenen Standplatzes
2 €
mindestens jedoch 7 €

§ 3 Reservierungsgebühr

- 1) Für die Reservierung eines Standplatzes für die Markttag eines Kalenderjahres ist eine Reservierungsgebühr zu entrichten.





MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL



2191 GAWEINSTAL Kirchenplatz 3
Bezirk Mistelbach - Niederösterreich
Tel. 02574/2221, Fax DW 18, DVR. 0398136; UID-Nr: ATU 16213602
E-mail: gemeinde@gaweinstal.gv.at

- 2) Die Reservierungsgebühr beträgt einmalig die Hälfte der Standgebühr gemäß § 2, mindestens jedoch € 3,50.

§ 4 Entrichtung der Marktgebühren

- 1) Die Entrichtung der Standgebühr hat bei der Zuweisung des Standplatzes für den jeweiligen Markt an die Marktbehörde zu erfolgen.
- 2) Die Reservierung von Standplätzen ist nur beim jeweils letzten jährlichen Markt für das folgende Kalenderjahr möglich. Die Reservierungsgebühr ist zusammen mit der Standgebühr für den jeweils letzten jährlichen Markt zu entrichten.
- 3) Über die Entrichtung der Marktgebühren hat die Marktbehörde eine Quittung auszustellen, die von den Marktbeziehern den Marktaufsichtsorganen über Verlangen vorzuweisen ist.

§ 5 Rechtswirksamkeit

Diese Marktgebührenordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.



Richard Schober
Bürgermeister